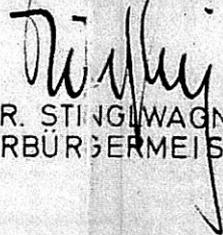


DIE STADT INGOLSTADT ERLASST AUF GRUND § 9 UND 10 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 341) IN VERBINDUNG MIT ART 107 ABS. 4 UND 5 DER BAYERISCHEN BAJORDNUNG VOM 1. AUGUST 1962 (GVBl. S. 179) DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22. JUNI 1961 (GVBl. S. 11) DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) VOM 26. JUNI 1962 (BGBl I S. 429) UND ART 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN VOM 25. JANUAR 1952 (BAY. BS. I S. 461) DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 122 ALS

## SATZUNG

INGOLSTADT, DEN 28.9.1967  
STADT INGOLSTADT

  
DR. STINGLWAGNER  
OBERBÜRGERMEISTER

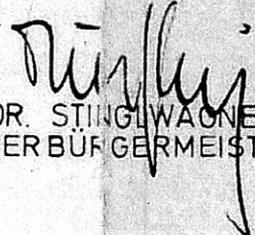
DIE REGIERUNG VON OBERBAYERN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 122 MIT REGIERUNGSSENTSCHLISSUNG NR. II/2 f-IV B 7 a-6102 IN 14 VOM 23.4.1969 GENEHMIGT.

---

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 122 SAMT BEGRÜNDUNG WURDE MIT DER BEKANNTMACHUNG IN DEN AMTLICHEN MITTEILUNGEN DER STADT INGOLSTADT NR. 34 VOM 23.8.69 GEMÄSS § 12 BBauG. RECHTSVERBINDLICH.

DER RECHTSVERBINDLICHE BEBAUUNGSPLAN NR. 122 LIEGT SAMT BEGRÜNDUNG IM STADTBAUAMT ABTEILUNG STADTPLANUNG AB 25. 8. 1969 OFFENTLICH AUF

INGOLSTADT, DEN 23.8.1969  
STADT INGOLSTADT

  
DR. STINGLWAGNER  
OBERBÜRGERMEISTER

DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BBAUG. IM ÖSTLICHEN BEREICH DER TILLYSTRASSE WURDE AM 2.5.1968 ALS SATZUNG ERLASSEN.

MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 24.6.1969 WURDEN DIE AUFLAGEN DER REGIERUNGSENTSCHL. VOM 23.4.1969 NR. II/2 f-IV B 7 a-6102 IN 14 ERFÜLLT.

VGH. Akt Nr. 23 I 78

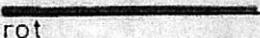
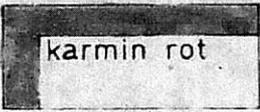
Beirat Nr. VIII

~~Aufstellung - Änderung~~  
~~Ergänzung - Aufhebung~~  
genehmigt mit RE vom 23. 4. 69  
Nr. II/2f-IV 67a-6103 IN 74  
**Regierung von Oberbayern**  
I. A.  
*Leypold*  
(Leypold)  
Regierungsbaudirektor



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 15 000

# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN

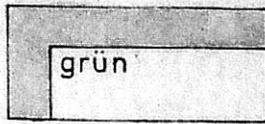
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO
MI	MISCHGEBIET § 6 BAUNVO
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
08 z.B.	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
03 z.B.	GRUNDFLÄCHENZAHL
	NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG HÖCHSTENS ZWEI WOHNHEITEN
 rot	BAULINIE
 blau	BAUGRENZE
 karmin rot	FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
	SCHULE
 650	VERKEHRSLÄCHEN MIT DEREN BREITENANGABEN

g

GESCHLOSSENE BAUWEISE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SON-  
STIGER VERKEHRSFLÄCHEN



GRÜNFLÄCHE

ST

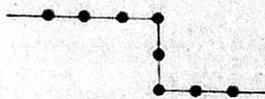
STELLPLATZE

G

GARAGEN

GGa

GEMEINSCHAFTSGARAGEN



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG  
z.B VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES  
MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAU-  
GEBIETES.

(§ 16 ABS. 4 BAUNVO.)



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES  
(§ 9 ABS. 5 BBAUG.)



EINZUHALTENDE SICHTWINKEL

FL

FLACHDACH



KINDERSPIELPLATZ



FIRSTRICHTUNG

T

TANKSTELLE ERDGESCHÖSSIG MIT FLACHDACH

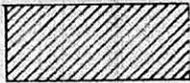
TR

TRAFOSTATION

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE  
HINWEISE

4682/3

FLURSTÜCKNUMMER



VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE



VORHANDENE NEBENGEBAUDE



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



VORSCHLAG FÜR GRUNDSTÜCKSTEILUNG

z. B. E+1 30°

ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS (VORHANDEN)  
MIT ANGABE DER DACHNEIGUNG



HAUPTABWASSERLEITUNG (GEPLANT)



HAUPTABWASSERLEITUNG (VORHANDEN)

1. ENTWURFSFASSUNG VOM FEBRUAR 1967

ERSTELLT VOM STADTBAUAMT INGOLSTADT  
ABTEILUNG STADTPLANUNG

FÜR DIE STADTPLANUNG

*E. B. Plummer*

ÖBERBAURAT

FÜR DAS STADTBAUAMT

*W. Müller*

STADTBAUDIREKTOR

GEÄNDERT AM 17.8.1967 MEI

# FESTSETZUNGEN

DAS BAULAND IST WIE AUS DER PLANZEICHNUNG ERSICHTLICH ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 BNVG UND TEILWEISE ALS MISCHEGEBIET NACH § 6 BAUNVO. FESTGESETZT

SOWEIT EINE BAUGRENZE AUF DER VORHANDENEN ODER GEPLANTEN GRUNDSTÜCKSGRENZE VERLÄUFT, IST GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT. DIES GILT JEDOCH NUR SOWEIT BESTEHENDE IM BEBAUUNGSPLAN BEIBEHALTENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT GEÄNDERT ODER BEI DER GRUNDSTÜCKSAUFTEILUNG DIE IM PLAN VORGESEHENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN INGEHALTEN WORDEN SIND.

ERGEBEN SICH BEI EINEM GRUNDSTÜCK BEI DEM DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE DURCH EINE GESCHLOSSENE BAULINIE BEGRENZT WIRD, GERINGERE ABSTÄNDE ALS IN ART. 7 UND 7 DER BAYBO, SO WERDEN DIESE AUSDRÜCKLICH FÜR ZULÄSSIG ERKLÄRT.

INNERHALB DER BEGRENZUNGSLINIEN IST DIE BEBAUUNG IM RAHMEN DER VORSCHRIFTEN DER BAYBO. MÖGLICH

BEI DEN WOHNHÄUSERN WIRD ALS DACHFORM, SOWEIT IM PLAN KEINE FESTSETZUNGEN ALS FLACHDACH EINGETRAGEN SIND, EIN SATTELDACH MIT EINER DACHNEIGUNG VON 20% FESTGESETZT. AUSNAHMEN VON-~~BER-DACH-~~NEIGUNG SIND IN DEN FÄLLEN MÖGLICH, WO DIE NACHBARBEBAUUNG EINE SOLCHE RECHTFERTIGT

IM BEREICH DER FESTGESETZTEN SICHTDREIECKE IST NUR EINE NIEDRIGE, NICHT SICHTBEHINDERENDE BEPFLANZUNG MIT HÖCHSTENS 110cm HOHE ZULÄSSIG.

ALS EINFRIEDUNG IST BEI DEN EIN UND ZWEIFAMILIENWOHNHÄUSERN EINE 110cm HOHE MAUER ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRS- BZW. GRÜNFLÄCHE FESTGESETZT. BEI MEHRFAMILIENWOHNHÄUSERN SIND RASENBORDSTEINE ALS EINFRIEDUNG ZU WÄHLEN.

DIE GARAGEN SIND MIT FLACHDACH HERZUSTELLEN EINE HÖHE VON 2,50m DARF NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

FÜR DIE IM PLAN FESTGESETZTEN GARAGEN UND SOWEIT DERARTIGE FESTSETZUNGEN NICHT BESONDERS GETROFFEN WURDEN SIND AUSNAHMEN IM RAHMEN DER VORSCHRIFTEN DER BAYBO. UND DES § 12 BAUNVO. TUNGSVERORDNUNG MÖGLICH, WOBEI DIE GARAGENLÄNGE BEI GRENZBEBAUUNG MAX. 6,5m NICHT ÜBERSCHREITEN DARF.

GARAGEN DÜRFEN NUR IN MASSIVBAUWEISE ERRICHTET WERDEN.

DIE MINDESTABSTÄNDE ZWISCHEN ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE UND GARAGENGEBÄUDE MUSS 4,5m BETRAGEN.

DIE STELLPLÄTZE VOR DEN GARAGEN DÜRFEN NICHT EINFRIEDET WERDEN.

NEBENANLAGEN NACH § 14 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND NICHT ZULÄSSIG.

DIE ERRICHTUNG VON KNJESTÖCKEN IST NICHT ZULÄSSIG.

DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE MUSS 300qm BETRAGEN

DIE ÄUSSERE FARBGEBUNG DER HÄUSER MUSS OHNE BESONDERER AUFFORDERUNG RECHTZEITIG MIT DEM STADTBAUAMT ABGESPROCHEN WERDEN

DIE AUF FLURSTÜCK NR. 5772 UND 5773/1 VORHANDENEN NICHT STÖRENDE GEBÄUDEWERKE WERDEN NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO. AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN.

**BEBAUUNGSPLAN NR. 122**

**GEBIET ZWISCHEN ZEPPELIN-PLÜMEL-MERCY-  
MAXIMILIAN-UND MÜNCHENER STRASSE  
M 1:1000**

